

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 135/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 9. Oktober 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger, der an Fehlsichtigkeit leidet, ist mit seinem Begehren, entweder 4.000 € Kosten eines ambulant durchzuführenden refraktiven laserchirurgischen Eingriffs (Lasik-Operation) oder die Operation als Sachleistung gewährt zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua - zT unter Bezugnahme auf das erstinstanzliche Urteil - ausgeführt, einem Kostenerstattungs- und Sachleistungsanspruch stehe entgegen, dass das vorgesehene Behandlungsverfahren nach den auch für Versicherte verbindlichen, auf § 135 Abs 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch beruhenden Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung sei. Für ein Systemversagen gebe es keine Anhaltspunkte. Ein Anspruch ergebe sich auch nicht aus den vom Bundesverfassungsgericht (*SozR 4-2500 § 27 Nr 5*) aufgestellten Grundsätzen für eine verfassungskonforme Erweiterung des Leistungsrechts, da die Krankheit nicht lebensbedrohlich sei und eine Erblindung nicht drohe (Beschluss vom 9. Oktober 2006).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss und beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160 Abs 4 Satz 2 iVm § 160 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 1. Den Darlegungserfordernissen an eine Grundsatzrüge genügt eine Nichtzulassungsbeschwerde nur dann, wenn eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Es bedarf keiner Entscheidung, ob in der Beschwerdebegründung überhaupt hinreichend klar eine Rechtsfrage formuliert ist, indem ausgeführt wird, es gehe darum, ob "allein die Kriterien des Bundesausschusses der Ärzte maßgeblich sind oder ob es nicht zumindest in Einzelfällen geboten ist, ein medizinisches Gutachten einzuholen, um festzustellen, dass hier keinerlei medizinische Alternativen bestehen, weswegen es ein Systemmangel darstellt, lediglich auf die Vorgaben des Bundesausschusses abzustellen". Der Senat kann ebenfalls offen lassen, ob es sich

um eine bloße Tatfrage handelt, soweit in der Beschwerdebegründung ausgeführt wird, "von grundsätzlicher Bedeutung ist ebenfalls die Tatsache, ob sich die Beklagte lapidar auf Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zurückziehen kann, auf alternative Sehhilfen verweisen kann, ohne die eindeutige medizinische Indikation gemäß augenfachärztlichem Gutachten im Einzelfall in den Vordergrund zu stellen". Selbst wenn man in diesem Vorbringen klar formulierte Rechtsfragen sehen wollte, fehlt es an den erforderlichen Darlegungen dazu, inwiefern diese klärungsbedürftig sein könnten. Eine Rechtsfrage ist grundsätzlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entschieden worden ist (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN). Deshalb hätte sich die Beschwerdebegründung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinandersetzen und darlegen müssen, inwiefern trotz dieser Rechtsprechung noch Klärungsbedarf besteht (vgl. dazu auch BSG SozR 1500 § 160 Nr 51 S 52 mwN). Die Beschwerde hat sich dagegen im Zusammenhang mit den von ihr aufgeworfenen Fragen in keiner Weise mit der einschlägigen, auch von den Vorinstanzen zitierten Rechtsprechung des erkennenden Senats befasst (vgl. zB - zusammenfassend - Senat, Urteil vom 4. April 2006 - B 1 KR 12/05 R - mwN, zur Veröffentlichung vorgesehen).

- 5 2. Soweit die Beschwerde darüber hinaus ausführt, ein Anspruch auf Kostenübernahme lasse sich unter dem Gesichtspunkt des Systemversagens entsprechend den Urteilen des Senats vom 16. September 1997 und 27. September 2005 sowie aus verfassungsrechtlichen Erwägungen entsprechend dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2005 begründen, scheint die Beschwerde vortragen zu wollen, dass das LSG unrichtig entschieden habe. Das aber ist keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend formulierten Gründe, die Revision zuzulassen.
- 6 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl. § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 7 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

